

Benutzungsordnung für den Gemeinschaftssaal im Stadtteil Westerfeld in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)

Allgemeines

§ 1

Die Stadt Neu-Anspach betreibt im Stadtteil Westerfeld auf dem Feuerwehrgerätehaus einen Gemeinschaftssaal.

§ 2

Der Gemeinschaftssaal dient kulturellen und familiären Veranstaltungen, der Jugendarbeit, der kommunalen Selbstverwaltung sowie den örtlichen Vereinen.

§ 3

Der Gemeinschaftssaal wird vom Magistrat verwaltet. Er übt auch das Hausrecht aus. Er kann für die Ausübung der Hausrechtes bei Veranstaltungen jeglicher Art auch einen Stadtbeauftragten – in der Regel den Hausmeister – bestellen.

§ 4

Der Gemeinschaftssaal mit seinen Einrichtungen darf nur mit vorheriger in der Regel schriftlicher Genehmigung durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Hausmeister benutzt werden.

§ 5

Jeder Besucher unterwirft sich dieser Benutzungsordnung oder besonderen Anweisungen des für den Gemeinschaftssaal Verantwortlichen nach § 3.

§ 6

Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind genau einzuhalten.

§ 7

Der Hausmeister ist für die laufende Aufsicht, die Reinigung, die Beleuchtung, die Temperaturregelung usw. dem Magistrat verantwortlich.

Für sämtliche Reinigungsarbeiten, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten durch die städtischen Körperschaften, die örtlichen Parteien, die örtlichen Vereine oder sonstigen Organisationen erforderlich werden, ist der Hausmeister zuständig.

Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer, wenn es sich um Veranstaltungen gleich welcher Art handelt, für die Eintrittsgelder erhoben werden. Die Verpflichtung zur Reinigung liegt auch dann bei den Benutzern, wenn es sich hierbei um Privatpersonen (bei Familienfeierlichkeiten und ähnlichem) handelt.

§ 8

Für die Sauberkeit der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Gemeinschaftssaales ist ständig Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt und können darüber hinaus mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§ 9

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch des Gemeinschaftssaales zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeinschaftssaales kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

Besondere Benutzungsvorschriften

§ 11

Die Unterbringung von vereinseigenem Eigentum im Gemeinschaftssaal und in den Nebenräumen ist nur mit Genehmigung des Magistrates gestattet.

§ 12

Der Transport von Geräten, Kisten oder anderen Lasten hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an Räumlichkeiten und Einrichtungen vermieden werden. Kosten der Beseitigung etwaiger Schäden durch unsachgemäßen Transport trägt der Benutzer.

§ 13

Fußball-, Handball- und Rugbyspiele sind verboten.

§ 14

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung usw.) ist ausschließlich Sache des Hausmeisters.

§ 15

Der Hausmeister bestimmt den Standort für die Aufstellung von Lautsprechern bei Tanzveranstaltungen u.ä.. Es ist darauf zu achten, dass bei solchen Veranstaltungen Bewohner von Nachbargrundstücken nicht über ein zulässiges Maß hinaus durch Lärm belästigt werden.

§ 16

Einrichtungen und Geräte des Gemeinschaftssaales dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Dem Hausmeister ist es untersagt, Inventar, insbesondere Tische und Stühle zu verleihen.

§ 17

Für den Verlust von Sachgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies trifft insbesondere auch auf Kleidungsstücke zu, die von Besuchern an der Garderobe abgelegt werden.

Gebühren und Entgelte

§ 18

Gebühren und Entgelte, die von den Benutzern der Einrichtung zu zahlen sind, werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

In-Kraft-Treten

§ 19

Diese Benutzungsordnung wird mit dem Tage rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

(Rechtskräftig seit dem 07.11.1991)